wynau
gemeinde der region
oberaargau

Verordnung für die Äufnung und Verwendung des Fonds Polytronic, elektrische Trefferanzeige

Verwaltete Sonderrechnung gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998[1].

Zweck

Art. 1 Die Sonderrechnung „Polytronic–Anlage, elektrische Trefferanzeige" bezweckt gemäss Art. 5 des Vertrages über den Ausbau der Schiessanlage Oberwynau vom 7. Mai 1993 die Bereitstellung von Mitteln zur Deckung der jährlichen Unterhaltskosten der damals neu installierten Polytronic-Anlage.

Äufnung des Fonds

Art. 2 [1] Die Äufnung erfolgt durch die jährliche Abrechnung und Einzahlung eines Schussgeldes in den Fonds. Eine weitere Äufnung ist nicht vorgesehen.

Entnahmen aus dem Fonds

Art. 3 Dem Bestand des Fonds können gemäss Vertrag Art. 5 vom 7. Mai 1993 die jährlichen Unterhaltskosten entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht. Ein allfälliger Fehlbetrag ist gemäss Vertrag durch die Schützengesellschaften im Verhältnis der Schusszahlen zu decken.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand des Fonds wird zum vom Gemeinderat festgelegten Zinssatz verzinst.

Inkrafttreten

Art. 5 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01.01.2016 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 12. Dezember 2016 beschlossen.

Wynau, 13. Dezember 2016

Im Namen des Gemeinderates Wynau

Der Präsident
gez. Christian Kölliker

Die Sekretärin
gez. Isabel Ammann